



**Evangelisches
Jugendwerk
Bezirk Backnang**

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Backnang

(im Folgenden: EJW) für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Backnang
(im Folgenden: Kirchenbezirk)

§ 1 Zugehörigkeit zum EJW

(1) Zum EJW gehören alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, die in den Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören.

(2) Andere Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 arbeiten und nicht dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören, gehören zum EJW, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung, welcher an den Bezirksarbeitskreis zu richten ist, beschließt.

§ 2 Aufgabe des EJW

(1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glauben in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

(2) Das EJW hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk und Kontakte darüber hinaus anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange der Mitgliedsgruppen nach außen zu vertreten und ihre Beziehungen untereinander zu fördern.

(3) Das EJW ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (§ 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992). Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.

(4) Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt das EJW mit seinen Gruppen, Kreisen, Vereinen, Aktionen und den Gruppierungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 06.05.1975. Damit ist das EJW Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990.

§ 3 Haushaltsführung des EJW

(1) Die Finanzierung der Aufgaben des EJW erfolgt durch Beiträge der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse des Kirchenbezirks und andere Zuschüsse.

(2) Das EJW stellt einen eigenen Haushaltsplan auf. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des EJW. Zuschüsse des Kirchenbezirks und Mittel aus den Haushalten der Kirchengemeinden dürfen im Haushaltsplan nur in der bewilligten Höhe eingestellt werden. Verbindlichkeiten, die durch den laufenden Haushalt nicht gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirks eingegangen werden. Das EJW nimmt keine Anstellung vor.

(3) Der Bezirksarbeitskreis hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Diese kann delegiert werden.

(4) Die Vertretung des EJW im Rechtsverkehr erfolgt je einzeln durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(5) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet § 3 Abs. 6 durch zwei Personen. Diese legen der Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht vor. Das EJW reicht eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss dem Kirchenbezirk ein.

(6) Im Haushalts- und Rechnungswesen gilt für das EJW das Recht der Landeskirche

§ 4 Regionale Gliederung des EJW

Das EJW kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Distrikte gegliedert werden.

§ 5 Organe des EJW

Die Organe des EJW sind:

(1) die Delegiertenversammlung (§ 6 bis § 8)

(2) der Bezirksarbeitskreis (§ 9 bis § 11) und

(3) die oder der Vorsitzende (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1 a und § 12).

§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (DV)

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen nach § 1 Abs. 1. Aus dem Bereich einer Kirchengemeinde werden mindestens zwei und höchstens fünf Delegierte entsandt; die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Personenzahl, für die Versicherungsprämie an das Evangelische Jugendwerk in Württemberg bezahlt wird;
die Delegiertenzahl von mindestens zwei Delegierte, erhöht sich auf drei Delegierte, wenn mehr als 60 Personen versichert sind, bei über 80 versicherten Personen auf vier Delegierte und bei über 100 versicherten Personen auf fünf Delegierte;
- b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Abs. 2, von denen jede eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet, wenn die Delegiertenversammlung keine andere Regelung festlegt.
Die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierung nach § 1 Abs. 2 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Abs. 1 nicht übersteigen;
- c) den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten
- d) den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit Schwerpunkt Jugendarbeit, welche aus ihrer Mitte eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden;
- e) der Bezirksjugendpfarrerin oder dem Bezirksjugendpfarrer
- f) den Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises.

(2) Delegierte müssen des 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten nach § 6 Abs. 1 a und b und ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden alle drei Jahre nach den örtlichen Ordnungen gewählt.

(3) Die Entsendung der Delegierten nach § 6 Abs. 1 a und b nimmt das örtliche Jugendwerk oder ein Verein war, der mit der örtlichen Jugendarbeit beauftragt ist.

Umfasst das örtliche Jugendwerk oder ein Verein nicht alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, so sind auch diese zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Absprachen zu treffen.

Besteht kein örtliches Jugendwerk und keine Beauftragung eines Vereins, dann sollen die Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen eine Vereinbarung treffen.

Wenn eine Entsendung der Delegierten nach diesen Regelungen nicht möglich ist, nimmt sie der Kirchengemeinderat vor. Es sind möglichst alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen im Bereich einer Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, und die Rechnerin oder den Rechner; der Bezirksarbeitskreis macht hierzu einen Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 3 a);
 - b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises (§ 9 Abs. 1 c);
 - c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten und andere Berichte entgegen;
 - d) sie beschließt über den Haushaltsplan;
 - e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss, unbeschadet der dem Kirchenbezirk gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise und entlastet die nach § 7 Abs. 1 a Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;
 - f) sie bestellt die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
 - g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Abs. 1 fest;
 - h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung;
- (2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzurichten. Sie müssen von mindestens zwei Delegierten unterzeichnet sein. Die Delegiertenversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.

(3) Wird vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens 20% der gemeldeten Delegierten die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die oder der Vorsitzende sie einberufen.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der gemeldeten Delegierten nach § 6 Abs. 1 a und b und der sonstigen Mitglieder anwesend sind.

(5) War eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach zwei Wochen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(6) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.

(7) Für die Delegiertenversammlung sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) nichts anderes geregelt ist.

§ 9 Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises (BAK)

(1) Zum Bezirksarbeitskreis gehören:

a) die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;

b) die Rechnerin oder der Rechner;

c) mindestens sechs und höchstens zwölf von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder.

Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt;

d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder.

Die zugewählten Mitglieder dürfen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen;

e) je nach Festlegung durch die Delegiertenversammlung mindestens ein und höchstens drei Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, darunter die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent.

Die weiteren Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten nehmen an den Sitzungen des Bezirksarbeitskreises teil. Die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten wählen aus ihrer Mitte die Stimmberechtigten;

f) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;

g) je nach Festlegung der Delegiertenversammlung mindestens eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden, Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder kirchliche Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Personen wählen. Die festzulegende Anzahl beträgt mindestens eine Person und darf, unbeschadet von Satz 1, die Zahl der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten nach § 9 Abs. 1 e nicht übersteigen;

h) auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger von Jugendsozialarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks. Dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuss auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.

(2) Von den Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 a bis d muss jeweils mindestens ein Drittel weiblich oder männlich sein. Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein. Die nach § 9 Abs. 1 a und b Gewählten müssen volljährig und die nach § 9 Abs. 1 c und d Gewählten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

(3) Wahlvorschläge können gemacht werden:

a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 a) und die Rechnerin oder den Rechner (§ 9 Abs. 1 b) vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Abs. 1 a bis c oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen;

b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 c) von den Delegierten. Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein. Dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.

(4) Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 a bis d und g beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.

(5) Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.

(6) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 9 Abs. 1 a bis d gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.

(7) Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan geben.

(8) Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 7) nichts anderes festgelegt ist.

§ 10 Aufgaben des Bezirksarbeitskreises

(1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten und Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des EJW.

(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

a) die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;

c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;

d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;

e) der Delegiertenversammlung Personen für die Wahl nach § 9 Abs. 1 a bis c vorzuschlagen;

f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellten für den Bereich des EJW vorzuschlagen;

g) nach einer Musterdienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim EJW vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;

h) die dem EJW vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten auszuüben. Sie wird an

einzelne ehrenamtliche Bezirksarbeitskreismitglieder (bzw. Vorstandsmitglieder) delegiert;

i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;

j) Unterausschüsse zu bestellen;

k) den Entwurf des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplanes zu verantworten;

l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg zu wählen. Die Hälfte der zu Wählenden soll unter 25 Jahre alt sein. Bei der Wahl ist auf die Parität der Geschlechter und darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;

m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Bezirksarbeitskreises

(1) Der Bezirksarbeitskreis tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangen.

(3) Der Bezirksarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet in der Regel die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden auch ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises bestimmt werden.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, dass sich

a) die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;

b) die Rechnerin oder der Rechner;

c) bis zu zwei Personen des Bezirksarbeitskreises;

d) die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent;

e) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;

f) zwei weitere Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, sofern der BAK den Vorstand überstimmen kann,

sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises vorzubereiten und die Geschäftsführung des EJW zu beraten.

(2) Dem Vorstand können bestimmte Aufgaben vom Bezirksarbeitskreis zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 13 Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung bei Streitigkeiten, Abberufung von Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises, Änderung der Ordnung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Landesrat des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg endgültig.

(2) Über Streitigkeiten innerhalb des EJW, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das Evangelische Jugendwerk in Württemberg und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.

(3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung können die nach § 9 Abs. 1 a bis c in den Bezirksarbeitskreis gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Abs. 1 d abberufen werden.

(4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt.

§ 14 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde aufgrund der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirke aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des EJW am 24.04.1999 verabschiedet.

Die Satzungsänderung (§12 f)) wurde am 13.03.2015 durch die Delegiertenversammlung des EJW verabschiedet.

Diese Ordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.